

32. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und der Verwaltungsgerichte bei Streitigkeiten zwischen einer Ortskrankenkasse und einem Arbeitgeber über dessen Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen.  
Krankenversicherungsgesetz vom <sup>15. Juni 1893</sup><sub>10. April 1892</sub> § 58 Abs. 1.

VI. Civilsenat. Urt. v. 9. Juli 1896 i. S. der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend (Bekl.) w. G. (Kl.) Rep. VI. 85/96.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Das Urteil des Berufungsgerichtes ist aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Der Kläger betreibt in Leipzig-Neudnitz eine Schankwirtschaft, mit welcher eine Singspielhalle verbunden ist. Für diese ist in dem zu den Schankwirtschaftsräumen gehörigen Saale ständig eine Bühne aufgeschlagen, auf welcher musikalische, deklamatorische, theatralesche

oder sog. artistische Aufführungen veranstaltet werden. Die dabei auftretenden Personen — männlichen und weiblichen Geschlechtes — erhalten vom Kläger eine je im voraus vereinbarte Vergütung, die in den Jahren 1892 und 1893 zwischen 70 und 120 *M* für den Monat betragen hat. Der Kläger erhebt von den die Vorstellungen besuchenden Personen ein ihm zufließendes Eintrittsgeld; die Darbietungen lassen sich, wie er sich bescheidet, den Leistungen wirklicher Kunstinstitute nicht gleichstellen; er behauptet indes, daß das, was bei ihm geboten werde, nach dem Inhalte der zur Aufführung oder zum Vortrage gebrachten Werke der Dicht- und Tonkunst sowie nach der Befähigung der auftretenden Personen weit über demjenigen stehe, was in sog. „Tingel-Tangel“ geboten werde, und auch — minder hoch gespannten — künstlerischen Ansprüchen genüge.

Seit dem Jahre 1892 ist der Kläger trotz seines Widerspruches von der Beklagten gezwungen worden, für die in seiner Singspielhalle beschäftigten Personen Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten; er hat in den Jahren 1892 und 1893 insolgebeffen 502,65 *M* an die Beklagte bezahlt. Er hat am 21. April 1894 Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß er nicht verpflichtet sei, die in seinem Etablissement jeweilig beschäftigten „Artisten“ in Gemäßheit des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 zu versichern und für sie Beiträge zu leisten, auch die Beklagte zur Rückzahlung der in den Jahren 1892 und 1893 erhobenen Beiträge an zusammen 502,65 *M* zu verurteilen.

Die beiden Vorinstanzen haben diesem Antrage gemäß erkannt, weil sie angenommen haben, daß die vom Kläger in seiner Singspielhalle verwendeten, hier in Betracht kommenden Personen nicht versicherungspflichtig seien. In Übereinstimmung mit der ersten Instanz ist hiernach das Oberlandesgericht davon ausgegangen, daß zur Entscheidung über die zwischen den Parteien streitige Frage die ordentlichen Gerichte zuständig seien; eine Begründung dieser Auffassung enthält weder das erste, noch das zweite Urteil; vielmehr ist darin nur die Frage erörtert worden, ob die Art und Weise, in welcher der Kläger die gerichtliche Entscheidung herbeizuführen unternommen hat, dem Gesetze Genüge leiste. Darin, daß das Berufungsurteil keine Gründe für die von Amts wegen zu prüfende Frage enthält, ob im gegebenen Falle der Rechtsweg überhaupt zulässig sei, muß

aber nach Lage der Sache ein prozessualer Mangel erblickt werden, der die Aufhebung des Urtheiles notwendig macht.

Es handelt sich hier um einen Streit darüber, ob der Kläger als Arbeitgeber zur Leistung von Beiträgen für die in seiner Sing-spielhalle auftretenden Personen verpflichtet sei, somit um eine Differenz im Sinne des ersten Absatzes von § 58 des Krankenversicherungsgesetzes. Dieses Gesetz bestimmte in der Fassung, in der es am 15. Juni 1883 verkündet ist, daß bei Streitigkeiten der bezeichneten Art gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Berufung auf den Rechtsweg durch Klageerhebung stattfinde. Abweichend hiervon schreibt aber der erste Absatz von § 58 in seiner gegenwärtig in Geltung stehenden Fassung vor, daß die Entscheidung der Aufsichtsbehörde binnen vier Wochen nach der Zustellung durch Klage im ordentlichen Rechtswege, soweit aber landesgesetzlich solche Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen seien, im Wege des letzteren angefochten werden könne. Nach dieser neueren Gesetzesbestimmung ist also der ordentliche Rechtsweg für die Anfechtung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde nur dann zulässig, wenn nach der Gesetzgebung des betreffenden Einzelstaates Streitigkeiten der in Frage stehenden Art nicht dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen sind. Es mußte deshalb im vorliegenden Falle geprüft werden, wie insoweit die Rechtslage sich nach den im Königreiche Sachsen geltenden partikularen Rechtsnormen gestaltet habe. Man darf aus dem Umstande, daß das angefochtene Urteil hierüber nichts enthält, nicht ohne weiteres folgern, daß die Vorinstanz diese Frage nicht geprüft habe; es würde auch, da die gerichtliche Zuständigkeit von den Parteien nicht angezweifelt worden ist, die Nichterwähnung dieser Frage in den Entscheidungsgründen als ein Verstoß gegen § 283 Ziff. 4 und somit als ein Mangel im Sinne von § 513 Ziff. 7 C.P.O. vielleicht dann nicht anzusehen sein, wenn die Annahme, daß der Rechtsweg zulässig sei, schlechthin nur auf irrevisiblen sächsischen Landesrechte beruhen könnte, also eine Nachprüfung durch das Reichsgericht unbedingt ausgeschlossen wäre. Das ist indes nicht der Fall. Das Berufungsgericht kann zu der Annahme, daß die vorliegende Streitigkeit nicht in dem „Administrativjustizverfahren“ des sächsischen Landesrechtes (Gesetz [D], das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835; Gesetz,

die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 §§ 6. 11. 23. 27. 31) zum Austrage zu bringen sei, um deswillen gelangt sein, weil es angenommen hat, daß nach § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 das Verwaltungsstreitverfahren nur Anwendung finde, wenn es nach dem Erlasse dieses Reichsgesetzes durch ein besonderes Landesgesetz eingeführt sei. Sollte aber das Oberlandesgericht von dieser Auffassung, die von zwei sächsischen Schriftstellern vertreten wird,

vgl. Kumpelt, Die Krankenversicherung der Arbeiter (1892) S. 113

Anm. 2; Rippold, Kompetenzfragen S. 100,

ausgegangen sein, so würde seine Entscheidung bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte in erster Linie auf Reichsrecht beruhen. Mit Rücksicht hierauf war es hier unentbehrlich, daß die Gründe, aus welchen die Vorinstanz sich für die Zulässigkeit des Rechtsweges entschieden hat, dargelegt wurden, weil ohnedem das Reichsgericht außer stande ist, zu beurteilen, ob die Entscheidung nicht auf einer unrichtigen Auslegung des § 58 Abs. 1 des erwähnten Reichsgesetzes beruhe.

Diese Erwägung führt aber auch zur Aufhebung des angefochtenen Urteiles, weil, dafern die Vorinstanz die im vorstehenden unterstellte Meinung befolgt haben sollte, in der That eine Verletzung revidiblen Rechtes vorliegen würde, da die erwähnte Auslegung des § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes nicht als richtig anerkannt werden könnte. Gegen sie spricht zunächst der Wortlaut des Gesetzes; hätte man gewollt, daß, um den ordentlichen Rechtsweg auszuschließen, unbedingt ein neues Landesgesetz erforderlich sein sollte, so hätte es sehr nahe gelegen, in dem Schlusssatze des ersten Absatzes von § 58 statt „überwiesen sind“ zu sagen: „überwiesen werden“. Ebensovienig spricht für jene Auslegung die Entstehungsgeschichte des § 58 Abs. 1. In dem vom Reichskanzler am 22. November 1890 dem Reichstage vorgelegten Entwurfe,

vgl. Drucksachen des Reichstages VIII. Legislaturperiode 1. Session 1890 Nr. 151,

war für die Anfechtung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde eine Bestimmung dahin vorgeschlagen: „Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung derselben im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses

nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 Gew.D. angefochten werden.“ Es sollte also der Rechtsweg unbedingt ausgeschlossen werden. Zur Begründung war geltend gemacht: da es sich um Verhältnisse des öffentlichen Rechtes handele, erscheine die Überweisung dieser Sachen an die Verwaltungsgerichte theoretisch begründet und praktisch deshalb empfehlenswert, weil dadurch wenigstens für den einzelnen Bundesstaat eine einheitliche Judikatur gesichert werde; auch spreche dafür die Regelung, welche die Zuständigkeitsfrage nach dem Erlasse des Gesetzes vom 15. Juni 1883 in mehreren späteren, verwandte Materien betreffenden Gesetzen erfahren habe (Motive S. 67 flg.). Bei den Kommissionsverhandlungen wurde überdem geltend gemacht: das Verfahren bei den Gerichten habe den Nachteil größerer Formalität und Kostspieligkeit; auch sachlich sei von den Verwaltungsgerichten eine bessere Rechtsprechung zu erwarten als von den ordentlichen Gerichten, denen die Fragen der Krankenversicherung regelmäßig zu fern lägen. Diese Ausführungen blieben zwar nicht ohne Widerspruch; dieser bezog sich indes nur darauf, ob es nicht besser sei, die Entscheidung über die in Rede stehenden Streitigkeiten unbedingt den ordentlichen Gerichten zu belassen.

Die Mehrheit der Kommission entschied sich bei der ersten Lesung für die Annahme des Regierungsentwurfes (Bericht der 12. Kommission in dem Reichstagsaktenstücke Nr. 381 S. 16 flg.); in der zweiten Lesung wurde aber auf den Vorschlag einer Subkommission beschlossen, eine „die prinzipielle Zulassung des ordentlichen Rechtsweges mit der partikularen Gestattung des Verwaltungsstreitverfahrens vereinigende Fassung“ dem Reichstage vorzuschlagen (angezogenes Aktenstück S. 35. 85. 87). Diese Fassung ist mit einer Änderung hinsichtlich der Frist, in welcher die Entscheidung der Aufsichtsbehörde angefochten werden kann (Reichstagsaktenstück Nr. 762), vom Reichstage angenommen worden (Reichstagsverhandlungen 127. Sitzung S. 3089, 196. Sitzung S. 4803) und so als letzter Satz des ersten Absatzes von § 58 in das Gesetz übergegangen.

Aus dieser Entstehungsgeschichte der hier in Frage stehenden Gesetzesbestimmung ergibt sich nur, daß die Entscheidung darüber, ob das Verwaltungsstreitverfahren Platz zu greifen habe, dem Landesrechte hat überlassen werden sollen. Es darf dabei aus dem Gebrauche der Worte: „überlassen sind“, nicht gefolgert werden, daß lediglich

die Gültigkeit bereits bestehender landesrechtlicher Normen habe aufrecht erhalten, bezw. nach deren Außerkraftsetzung durch das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 wiederhergestellt werden sollen; vielmehr erscheint nicht zweifelhaft, daß die Neueinführung des Verwaltungsstreitverfahrens durch erst zu erlassende Landesgesetze hat für statthaft erklärt werden sollen;

vgl. die Auslegung der Worte: „Unberührt bleiben“, in § 15 Einf.-Ges. zur C.P.O. in den Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 7 S. 399 flg.;

es kann sogar mit Rücksicht auf die Art und Weise, in welcher in Preußen und anderen Staaten die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte durch Zuweisung ganz speziell bezeichneter Streitigkeiten geregelt worden war,

vgl. das preußische Gesetz vom 30. Juli 1883 § 7 Abs. 2; das bayerische Gesetz vom 8. August 1878 Artt. 8 flg.; das badische Gesetz vom 14. Juni 1884 §§ 1. 2. 3. 4; siehe auch das württembergische Gesetz vom 16. Dezember 1876 Artt. 1. 2. 10 flg.,

zugegeben werden, daß man diesen Fall in erster Linie ins Auge gefaßt hat. Immerhin bietet aber die dargelegte Entstehung des Schlusssatzes von § 58 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. April 1892 keinen irgend zureichenden Anhalt dafür, daß das Verwaltungsstreitverfahren nur dann Anwendung finden solle, wenn es durch ein neues Landesgesetz besonders eingeführt werde. Auch allgemeine, aus der Natur der Sache zu entnehmende Gründe, die für eine solche Annahme sprächen, sind nicht ersichtlich.

Vgl. auch v. Woedtke, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz 4. Aufl. S. 381 Anm. 15.

Hiernach kann die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Fälle des § 58 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. April 1892 nicht bloß in dem Falle als ausgeschlossen betrachtet werden, wenn nach dessen Erlasse Landesgesetze das Verwaltungsstreitverfahren an die Stelle des Rechtsweges gesetzt haben;

vgl. für Bayern das Gesetz vom 26. Mai 1892 Artt. 4. 5; für Württemberg das Gesetz vom 12. Mai 1893 Artt. 4. 5; für Baden das Gesetz vom 7. Juli 1892 Art. 3;

vielmehr erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß dies auch dann der Fall sein soll, wenn in einem Einzelstaate durch ein älteres, noch

in Kraft stehendes Landesgesetz allgemein für diejenige Kategorie von Streitfällen, zu denen die in § 58 Abs. 1 behandelten nach ihrer Natur als öffentlich-rechtliche Streitigkeiten,

vgl. v. Wöbcke, a. a. O. S. 381 Anm. 13,

gehören, das Verwaltungsstreitverfahren vorgeschrieben ist. Solche Landesgesetze sind durch das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 zeitweilig in ihrer Wirksamkeit nach gewissen Richtungen gehemmt, keineswegs aber schlechthin aufgehoben worden; es schlagen deshalb die Erwägungen, welche in der Entscheidung des II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 4. Oktober 1887,

vgl. Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 177 flg.,

Darlegung gefunden haben, nicht ein; vielmehr ist die Wirksamkeit solcher Gesetze durch § 58 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. April 1892, welches die durch das Gesetz vom 15. Juni 1883 geschaffene teilweise Hemmung wieder beseitigte, voll wiederhergestellt worden.

Wie sich die Sachlage gestalten würde, wenn früher in einem Einzelstaate durch eine Spezialvorschrift diejenigen Streitigkeiten, die § 58 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 den ordentlichen Gerichten zugewiesen hat, zur Zuständigkeit von Verwaltungsgerichten verwiesen gewesen wären, darf unerörtert bleiben, da eine solche Gestaltung thatsächlich nirgends vorliegen wird.

Im vorliegenden Falle hängt daher die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht bloß davon ab, ob die sächsische Landesgesetzgebung nach Erlaß des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 für die in § 58 Abs. 1 desselben erwähnten Streitigkeiten das Verwaltungsstreitverfahren eingeführt hat; vielmehr ist auch zu entscheiden, ob dieses Verfahren nach älteren sein Anwendungsgebiet durch allgemeine Vorschriften der erwähnten Art regelnden Gesetzen hier stattzufinden habe. Das Oberlandesgericht hat das insoweit geltende sächsische Partikularrecht nicht festgestellt; deshalb, und da, wie oben dargelegt worden, nicht ersichtlich, auch nicht ohne weiteres vorauszusetzen ist, daß die Vorinstanz die Zuständigkeitsfrage nach den eben bezeichneten Richtungen erschöpfend geprüft habe, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen und von einem Eingehen auf das materielle Streitverhältnis Abstand genommen werden.“ . . .